

ZH_OBERGERICHT PA190032 vom 15. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA190032

FR: ZH_OBERGERICHT PA190032 du 15 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PA190032 del 15 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Am 13. September 2019 wurde der 43-jährige A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) mittels ärztlich angeordneter fürsorgerischer Unterbringung in die ... Privatklinik B. _____ eingewiesen (act. 3; act. 4). Seine Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung wies das Einzelgericht des Bezirksgerichts Meilen nach durchgeführter Hauptverhandlung mit Entscheid vom 24. September 2019 ab (vgl. act. 13 = act. 16).

E. 2

Die Vorinstanz leitete der Kammer mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 (Datum Poststempel) einen Empfangsschein sowie den vorinstanzlichen Entscheid je mit handschriftlichen Anmerkungen des Beschwerdeführers weiter, mit der Bitte um Prüfung, ob damit ein Rechtsmittel gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhoben worden war (act. 17; act. 18). Mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass diese Eingaben als Beschwerden gegen den Entscheid vom 24. September 2019 entgegen genommen worden seien und er seine Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist am

E. 7

Oktober 2019 ergänzen könne (act. 19). Mit Schreiben vom 5. Oktober 2019, hierorts eingegangen am 9. Oktober 2019, zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück (act. 20). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. 3. Umstande halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.